GEMEINDE NEUBECKUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 12 FÜR DEN BEREICH GRAF-GALEN-STRASSE — HARBERGSTRASSE

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN :

§ 2 UND §10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S.341)
VORSCHRIFTEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.11.1968 (BGBL I S. 1237)
§ 4 UND §28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR N.R.W. VOM 11. 8. 1969 (GV.NW. S 656)
§ 103 DER BAUORDNUNG FÜR N.R.W. VOM 27.1.1970 (GV.NW. S 96) IN VERBINDUNG MIT
§ 4 DER 1. VERORDNG. Z. DURCHFÜHRG. D. BBAUG VOM 29.11.1960 (GV.NW. S. 433) UND
§ 9 (2) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341)

PLAN I GRUNDRISS **M - 1 : 1000**

GEMÄSS DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL I S 21)

DER VORLIEGENDE BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS FOLGENDEN TEILEN: PLAN I (GRUNDRISS)

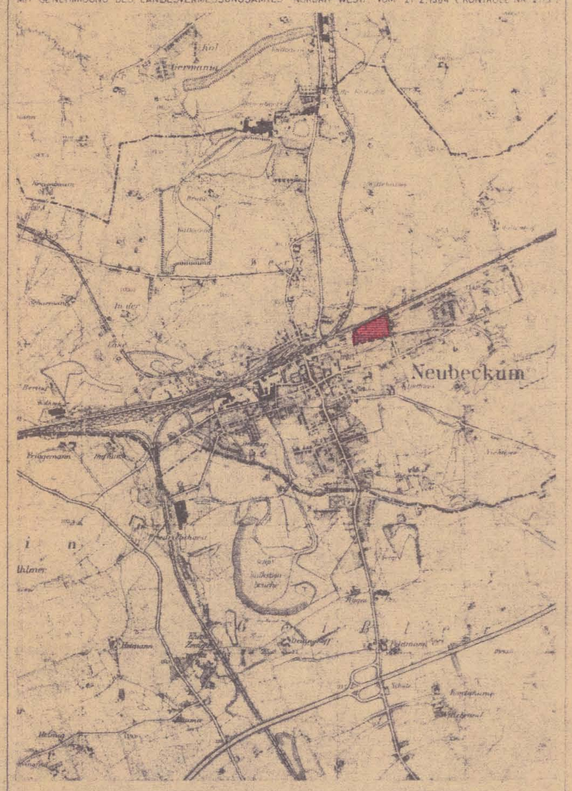
ER HAT SÄMTLICHEN BESCHLUSSFASSUNGEN DES RATES
GEMÄSS DER §§ 2 (6) UND 10 BBAUG ZUGRUNDE GELEGEN.

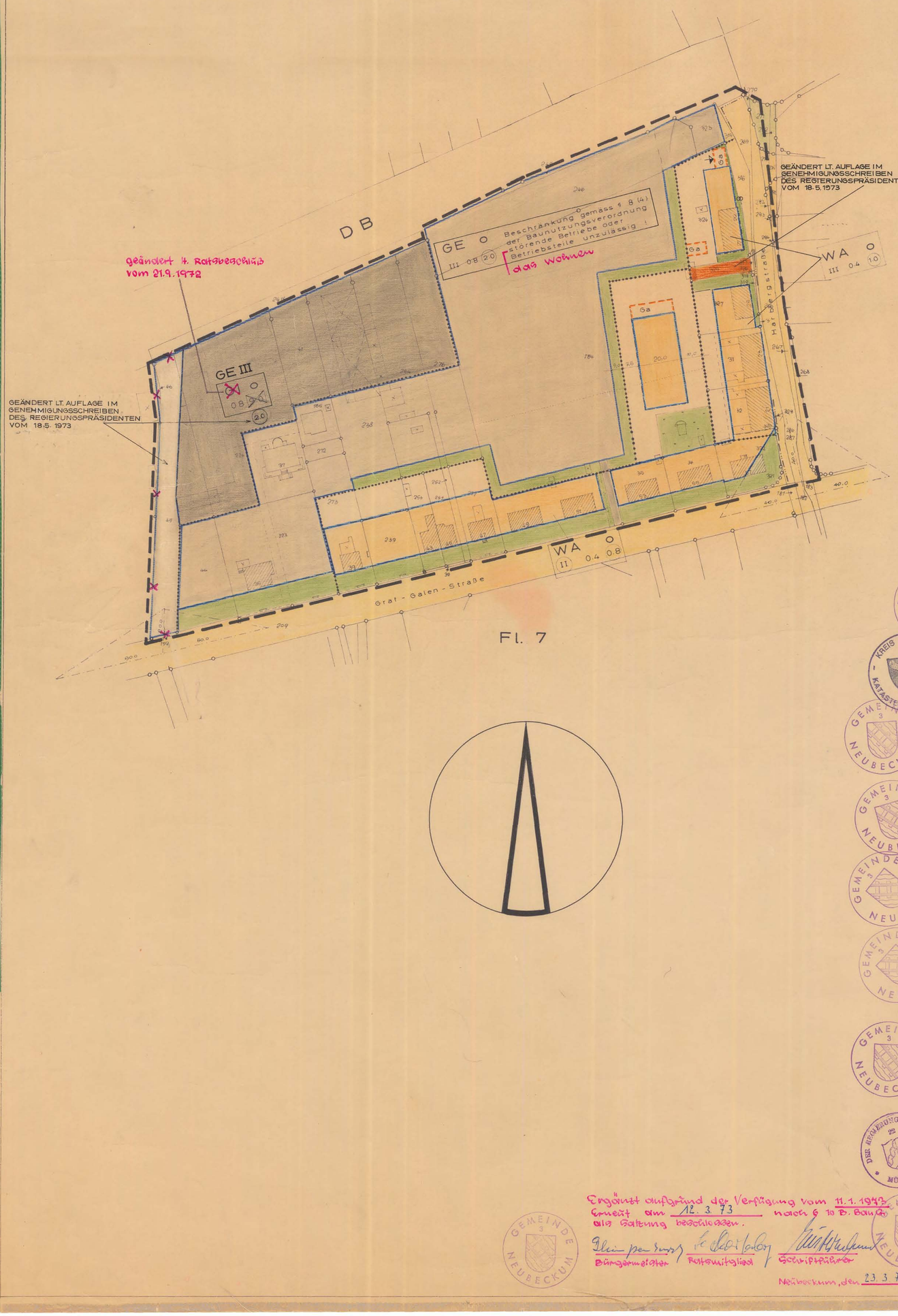
DER GEMEINDEDIREKTOR

NEUBECKUM DEN 21.9.1972

ÜBERSICHTSPLAN M - 1 : 25 000

MIT GENEHMIGUNG DES LANDESVERMESSUNGSAMTES NORDRH.-WESTF. VOM 21.2.1964 (KONTROLL-NR. 2115)





Fl. 7

PLANUNG UND ENTWURF ANGEFERTIGT NACH KATASTERUNTERLAGEN

GEMEINDE NEUBECKUM — GEMEINDEBAUMEISTER

PLANUNTERLAGEN

DIE RICHTIGE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES WIRD HIERMIT BESCHEINIGT
LANDKREIS BECKUM - KATASTERAMT
Kreisvermessungsrat
OELDE, DEN 17.10.72

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM a. 28.5.1968
HAT IN SEINER SITZUNG AM 6.4.1965 BESCHLOSSEN, NACH §2 (1) BBAUG FÜR DEN GEKENNZEICHNETEN BEREICH EINEN BEBAUUNGSPLAN IM SINNE DES §30 IN VERBINDUNG MIT §9 BBAUG AUFZUSTELLEN.
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer — NEUBECKUM, DEN 16.6.1972

DER BESCHLUSS ÜBER DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE BEGRENZUNG SEINES GELTUNGSBEREICHES SIND NACH §§ 4 U. 27 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR N.R.W. ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER GEMEINDEDIREKTOR — NEUBECKUM, DEN 16.6.1972

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM
HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.6.1972 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IM SINNE DES §2(6) BBAUG BESCHLOSSEN.
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer — NEUBECKUM, DEN 16.6.1972

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HABEN NACH §2(6) BBAUG AUF DIE DAUER EINES MONATS VOM 2.8.1972 BIS EINSCHL. 4.9.1972 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG SIND AM 20.7.1972 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER GEMEINDEDIREKTOR — NEUBECKUM, DEN 21.5.1972

— violette Eintragungen: Änderungen aufgrund von Bedenken und Anregungen, denen der Rat der Gemeinde Neubeckum in seiner Sitzung am 21.9.1972 stattgegeben hat:
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer — Neubeckum, den 21.9.1972

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM
HAT NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN SEINER SITZUNG AM 21.9.1972 DEN BEBAUUNGSPLAN NACH §10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer — NEUBECKUM, DEN 21.9.1972

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH §11 BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM 18.5.1973 AZ 54.3.1 - 5203 GENEHMIGT WORDEN.
Im Auftrag
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT — MÜNSTER, DEN 18.5.1973

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG SIND NACH §12 BBAUG AM 12.7.73 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER GEMEINDEDIREKTOR — NEUBECKUM, DEN 16.7.73

Ergänzt aufgrund der Verfügung vom 11.1.1973, erneut am 12.3.73 nach § 10 B. BauG als Satzung beschlossen.
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer
Neubeckum, den 23.3.73

LEGENDE :

IST IM VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLAN NICHT AUSGEWIESEN

FÜR BESTAND

- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- EIGENTUMSGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE: STRASSE + WEG, PARKFLÄCHE, BAHN
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- GEWÄSSERFLÄCHE
- VERSORGUNGSFLÄCHE
- BEBAUUNG MIT EINTRAGUNG VON FIRSTRICHTUNG + ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

FÜR BESTAND NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN

- BAUGENEHMIGUNG WÄHREND DER PLANAUFSTELLUNG ERTEILT

FÜR VORSCHLÄGE OHNE RECHTLICHE BINDUNGEN

- FLURSTÜCKSGRENZE

FÜR FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, ZB VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET — WA
- GEWERBEGEBIET — GE
- ~~INDUSTRIEGEBIET~~ GEWERBEGEBIET MIT EINSCHRÄNKUNG — Gi — ART BAULICHER NUTZUNG
- MIT BAUMASSENZAHL — BMZ — 9.0
- MIT GRUNDFLÄCHENZAHL — GRZ — 0.4
- MIT GESCHOSSFLÄCHENZAHL — GFZ — 0.5
- MIT ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND / MAXIMAL — Z — II / II — MASS BAULICHER NUTZUNG
- IN GESCHLOSSENER BAUWEISE — g
- IN OFFENER BAUWEISE — o — BAUWEISE
- ALS EINZELHAUS
- ALS DOPPELHAUS
- ALS HAUSGRUPPE
- BAULINIE ZWINGEND
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FÜR EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG ZWINGEND
- FÜR ZWEIGESCHOSSIGE BEBAUUNG ZWINGEND
- FÜR DREIGESCHOSSIGE BEBAUUNG ZWINGEND
- FÜR DREIGESCHOSSIGE BEBAUUNG MAXIMAL
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- SATTELDACH MIT FIRSTRICHTUNG
- FLACHDACH
- FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE
- Ga — FLÄCHE FÜR GARAGEN EINGESCHOSSIG
- EINFAHRT AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK
- ÖFF. VERKEHRSFLÄCHE: STRASSE + WEG, PARKFLÄCHE, BAHN
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR BESOND. BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTL. ZWECKEN DIENEN
- GRUNDSTÜCK V. BEBAUUNG FREIZUHALTEN
- FLÄCHE FÜR VERWERTG./BESEITIGG. VON ABWASSER U. FEST. ABFALLSTOFFEN
- VERSORGUNGSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- KINDERSPIELPLATZ

FÜR FESTSETZUNGEN NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN

- BAULINIE ZWINGEND - BAUGRENZE VERLÄUFT AUF DER BESTEHENDEN BAUFLUCHTLINIE

A. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

1 DACHFORM
- BEI EINGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN: SATTELDACH · 45°-50° NEIGUNG
- BEI EINGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN („BUNGALOW STIL"): FLACHDACH ODER FLACH GENEIGTES DACH MAXIMAL 30° NEIGUNG
- BEI ZWEIGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN: SATTELDACH · 25°-30° NEIGUNG
- BEI DREI- UND VIERGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN: FLACHDACH ODER SATTELDACH · 25°-30° NEIGUNG
- ~~BEI FÜNF- UND MEHRGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN: FLACHDACH~~
- BEI GARAGEN: FLACHDACH
- BEI LADEN UND NEBENGEBÄUDEN: FLACHDACH

2 DACHDECKUNG
- BEI SATTELDÄCHERN: DUNKELFARBIGE DACHZIEGEL
- BEI FLACH GENEIGTEN DÄCHERN: DUNKELFARBIGE DACHZIEGEL, SCHIEFER ODER WELLASBESTZEMENT DUNKELFARB

3 SOCKELHÖHE: MAXIMAL 0.50 m ÜBER STRASSENKRONE. - WENN DURCH BODENBEWEGUNG, GRUNDWASSERSTAND ODER KANALANSCHLUSS DIE SOCKELHÖHE DAS MASS VON 0.50 m ÜBERSCHREITET, IST DIE ENTSTEHENDE DIFFERENZ DURCH ANBÖSCHEN ZU BESEITIGEN

4 TRAUFHÖHE: BEI ALLEN WOHNGEBÄUDEN: MAXIMAL 3.00 m JE GESCHOSS ÜBER SOCKELOBERKANTE.

5 DRempel
- BEI EINGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN: MAXIMAL 0.75 m. - DIE SPARREN MIT DER DACHHAUT MÜSSEN BIS ZUR DECKENUNTERKANTE HERUNTERGEFÜHRT WERDEN
- BEI ZWEI- UND MEHRGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN: UNZULÄSSIG

6 AUSSENWÄNDE: BEI WOHNGEBÄUDEN SIND MIT EINEM HELLEN VERPUTZ, EINEM HELLEN ANSTRICH, ZIEGELVERBLENDUNG ODER ANDEREN GEEIGNETEN VERKLEIDUNGEN ZU VERSEHEN.
BEI GRUPPENBAUVORHABEN SIND NUR MIT EINHEITLICHEM MATERIAL ZU VERKLEIDEN UND ZU VERSEHEN.
BEI EINZELBAUVORHABEN SIND DER VORHERRSCHENDEN VERKLEIDUNGSART ANZUPASSEN.
BEI GARAGEN SIND MIT DEM MATERIAL DES ZUGEHÖRIGEN WOHNHAUSES ZU VERKLEIDEN UND ZU VERSEHEN. BEI DOPPEL- UND MEHRFACHGARAGEN DARF NUR EIN MATERIAL VERWENDET WERDEN. ~~GARAGEN IN FERTIGBAUWEISE BEDÜRFEN DER BESONDEREN GENEHMIGUNG~~

B. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE GESTALTUNG VON GRÜNANLAGEN

1. DIE ALS GRÜNFLÄCHE FESTGESETZTE FLÄCHE DARF NUR GÄRTNERISCH MIT ANPFLANZUNG VON RASEN, BLUMEN, ZIERSTRÄUCHERN UND BÄUMEN GENUTZT WERDEN.
2. DIE BEGRENZUNG ZWISCHEN ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHE UND BAUGRUNDSTÜCK DARF NUR MIT EINER LEBENDEN HECKE VON MAXIMAL 0.60 m HÖHE BEPFLANZT WERDEN. ~~ZÄUNE UND MAUERN BEDÜRFEN DER BESONDEREN GENEHMIGUNG. DIE HECKEN SIND ZWEIMAL JÄHRLICH ZU SCHNEIDEN.~~
3. IN SICHTWINKELN AN DEN EINMÜNDUNGEN VON STRASSEN UND AN STRASSENKREUZUNGEN DARF DIE HEPFLANZUNG DIE HÖHE VON 0.70 m ÜBER STRASSENOBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN.
4. ~~DIE SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN SIND NUR IN FORM VON LEBENDEN HECKEN, HOLZ- ODER MASCHENDRAHTZÄUNEN VON MAXIMAL 1.20 m HÖHE ZULÄSSIG.~~

C. FESTSETZUNGEN ÜBER SONSTIGE ANLAGEN

1. STAURÄUME: SIND VOR ALLEN GARAGEN IN EINER MINDESTTIEFE VON 5.0 m VORZUSEHEN.